

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **7 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Schweizerische Nationalbank

Allgemeine Hinweise über Banknoten

Zusammensetzung des Umlaufes

Zwischen Oktober 1976 und November 1979 hat die Nationalbank eine neue Serie von Banknoten in Zirkulation gesetzt.

Am 31. März 1980 setzte sich der Notenumlauf wie folgt zusammen:

Note	Im Umlauf		davon in neuen Notentypen		
	Millionen Stück	Millionen Franken	Millionen Stück	Millionen Franken	in % des Gesamtumlaufes
5	1,8	9	–	–	–
10	41,0	410	24,7	247	60,2
20	36,7	735	28,8	576	78,4
50	20,1	1003	17,3	865	86,2
100	65,2	6516	61,4	6140	94,2
500	8,8	4401	8,3	4138	94,0
1000	9,1	9133	8,0	8039	88,0
Total	182,7	22207	148,5	20005	90,1

Rückruf der Noten der alten Serie

Die Nationalbank hat mit Genehmigung des Bundesrates beschlossen, folgende der neuen Serie vorangegangene Notentypen mit Wirkung ab 1. Mai 1980 zurückzurufen:

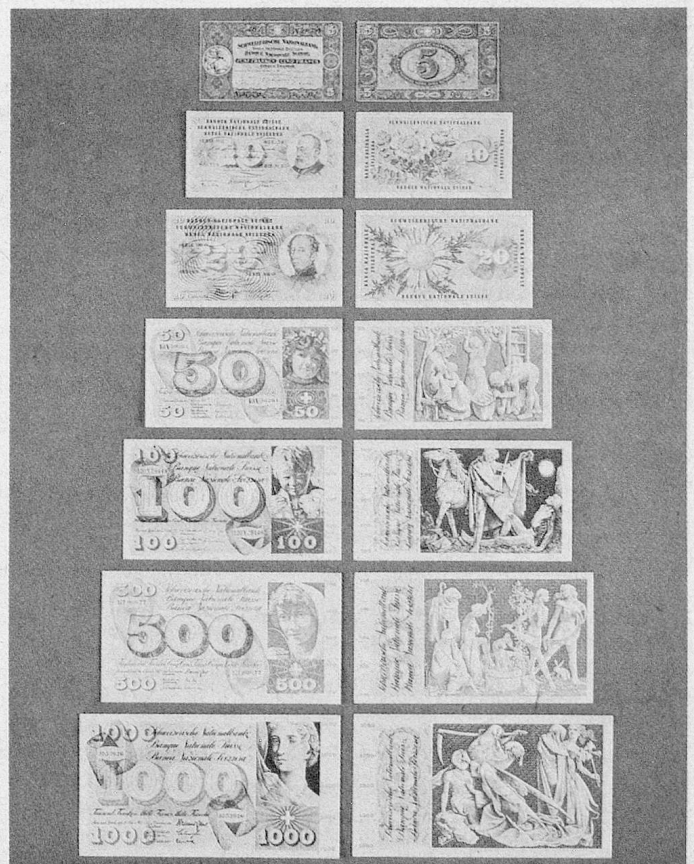
Note	Notenbild	Ausgabejahr
10	Gottfried Keller	1956
20	Henri Dufour	1956
50	Apfelernte	1957
100	St. Martin	1957
500	Jungbrunnen	1957
1000	Totentanz	1957

In diesem Rückruf ist auch die erstmals im Jahre 1914 in Verkehr gesetzte 5-Franken-Note (Tell), die während der beiden Weltkriege im Umlauf war, eingeschlossen. Die öffentlichen Kassen des Bundes sind gehalten, die zurückgerufenen Noten bis zum 31. Oktober 1980 als Zahlung anzunehmen. Die Nationalbank dagegen ist verpflichtet, sie noch während 20 Jahren, also bis zum 30. April 2000, umzutauschen.

Die heutigen Noten



Die zurückgerufenen Noten



Schweizerische Mutter – ausländisches Kind?

Achtung – Frist nicht verpassen!

Bis zum 30. April 1981 muss das Gesuch eingereicht sein, wenn Ihr Kind Schweizer Bürger werden soll. Voraussetzung ist, dass das Kind am 1. Januar 1978 noch nicht 22 Jahre alt gewesen ist (später geborene Kinder werden automatisch Schweizer Bürger) und dass Sie als Schweizerin von Abstammung (dazu gehören auch Frauen, die als Kind in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen oder selbständig erleichtert ein-

gebürgert wurden) mit Ihrem ausländischen Ehemann zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben. Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde Ihres Heimatkantons einzureichen. Auch Kinder, deren Gesuch bereits einmal abgelehnt worden ist, können noch einmal ein Gesuch stellen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer schweizerischen Vertretung oder beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern.

Schweizerisch-Österreichisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet

Auf 1. Januar 1980 ist das von den Aussenministern der Schweiz und Österreich am 3. September 1979 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet in Kraft getreten. Der Abschluss dieses Abkommens erfolgte im Bestreben, den Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien einen möglichst weitgehenden konsularischen Schutz zu gewähren. Das Abkommen sieht daher vor, dass die Schweiz und Österreich den Staatsangehörigen des anderen Staates in jenen Ländern konsularischen Schutz und Beistand gewähren, wo dieser selbst über keine Vertretung bzw. über keine Vertretung mit Berufspersonal verfügt. Das Abkommen ist vorläufig auf zwei Jahre beschränkt und kann verlängert werden.

Für die «Versuchsphase» des Abkommens (1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1981) wurden von den beiden Vertragsparteien folgende Länder ausgewählt:

1. Österreich (Schutz und Beistand an schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige)

Afghanistan

Österreichische Botschaft, Kabul

Griechenland (Insel Kreta)

Österreichische Botschaft, Heraklion

Frankreich (Französisch Polynesien)

Österreichisches Konsulat in Papeete/Tahiti

Sambia

Österreichisches Konsulat, Lusaka (im Sinne einer Unterstützung des dortigen Verwesers des schweizerischen Konsulats)

2. Schweiz (Schutz und Beistand an österreichische Staatsangehörige)

Rwanda

Schweizerische Botschaft, Kigali

Bangladesh

Schweizerische Botschaft, Dakka

Guinea

Schweizerische Botschaft, Conakry

Der von den österreichischen Vertretungen gewährte konsularische Schutz und Bei-

stand ist seinem Umfang nach beschränkt. Auskunft darüber erteilen die in Frage kommenden Vertretungen.

Der konsularische Schutz und Beistand wird nach dem Prinzip der Gleichbehandlung gewährt, d. h. der Schweizer Bürger hat Anspruch auf jene Hilfe, die gemäss den österreichischen Vorschriften den österreichischen Staatsbürgern gewährt wird; er wird also unter Umständen nicht die gleiche Hilfe und den gleichen Schutz wie bei einer schweizerischen Vertretung erhalten. Das Abkommen sieht ferner vor, dass der konsularische Schutz und Beistand lediglich natürlichen Personen gewährt wird; juristische Personen sind davon ausgeschlossen.

Die Adressen der im Rahmen des Abkommens zuständigen österreichischen Vertretungen lauten wie folgt:

Österreichische Botschaft

Zarghouna Wat

P.O. Box 24

Kabul

Tel. 32 720

Österreichisches Konsulat

Platio Eleftherias u Dedalou 2

Heraklion

Tel. 222 339

Österreichisches Konsulat

Angle Boulevard Pomard/Rue Paul Gauguin

B.P. 78

Papeete

Tel. 20 215

In Sambia hat sich der hilfeschuchende Schweizer Bürger weiterhin an das Schweizerische Konsulat in Lusaka bzw. an die Schweizerische Botschaft in Dar-es-Salam zu wenden, die im Bedarfsfall bei der Österreichischen Botschaft in Lusaka um entsprechende Unterstützung nachsuchen werden.

Schweiz

Sonderpostmarken

«PTT-Serie 1980»

Ausgabetag: 5. 9. 1980



20 c.

Postcheck

Karl Tanner, Niederwichtrach



40 c.

Postauto

Karl Tanner, Niederwichtrach



70 c.

50 Jahre Wertzeichendruckerei PTT

Adolf Flückiger, Rosshäusern



80 c.

100 Jahre Telefon in der Schweiz

Karl Tanner, Niederwichtrach

Krankenversicherung für Rückwanderer:

Nicht alle schweizerischen Krankenkassen wirken an der Durchführung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit sowie des mit der Organisation der Auslandschweizer abgeschlossenen Abkommens mit Rückwanderer, die eine Krankenversicherung abschliessen wollen, müssen somit verlangen:

1. die Liste der Kassen, die an der Durchführung des betreffenden Abkommens mitwirken, wenn sie aus einem Land kommen, mit dem die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, das Bestimmungen über die Erleichterungen des Übertritts in die schweizerische Krankenversicherung enthält;

2. die Liste der Kassen, die an der Durchführung des Abkommens mitwirken, das zwischen ihnen und der Organisation der Auslandschweizer abgeschlossen worden ist, wenn sie aus einem Land kommen, mit dem die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat, das Bestimmungen über die Erleichterungen des Übertritts in die schweizerische Krankenversicherung enthält oder wenn sie nicht alle von einem solchen Abkommen verlangten Bedingungen erfüllen.

Die Rückwanderer können sich entweder an die zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Schweiz oder an das Bundesamt für Sozialversicherung, CH-3003 Bern, wenden.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit – BIGA



Am 1. Januar 1980 ist das BIGA – wohl eines der wichtigsten Ämter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes – 50 Jahre alt geworden. Ihm obliegen mannigfaltige Aufgaben im Bereich der Binnenwirtschaft. Der folgende kurze Überblick soll über die wichtigsten Aufgaben, mit denen sich das Amt zu befassen hat, orientieren.

Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht

Zum ältesten Zweig des Geschäftsbereiches des Amtes gehören die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor körperlicher Überanstrengung und Unfällen bei der Arbeit. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes übt die Abteilung Arbeitnehmerschutz zusammen mit den vier Eidgenössischen Arbeitsinspektoraten in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen aus. Mit Problemen arbeitsmedizinischer und hygienischer Art befasst sich der arbeitsärztliche Dienst. Zum Aufgabenbereich der Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht gehören auch Fragen der Arbeits- und Ruhezeit, des Sonderschutzes der Jugendlichen und der Frauen im Erwerbsleben sowie des Schutzes der Heimarbeiter. Dazu kommen arbeitsrechtliche Aufgaben, von denen als wichtigste das Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und für den Erlass von

Normalarbeitsverträgen des Bundesrates zu erwähnen sind. Auch die Frage der Mitbestimmung fällt in den Tätigkeitsbereich dieser Abteilung.

Arbeitsmarktpolitik

Hauptsächlich für Fragen der Arbeitsmarktpolitik ist die Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung zuständig. Sie hat einen möglichst ausgeglichenen Arbeitsmarkt anzustreben. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Arbeitsämtern der Kantone, der grösseren Städte und den Sozialpartnern zusammen. In ihren Aufgabenbereich fallen daher unter anderem Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Fremdarbeiterpolitik, die Förderung der Vermittlung von Teilzeitarbeit und Heimarbeit, die Reaktivierung weiblicher Arbeitnehmerinnen in der dritten Lebensphase, die Eingliederung Behinderter sowie der Austausch junger Leute zwecks Weiterbildung im Ausland. Schliesslich unterhält sie einen ausgedehnten **Beratungsdienst für Auswanderer** und ist schweizerischen **Rückwanderern** behilflich, die besonderen Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche begegnen.

Arbeitslosenversicherung

Der sozialen Absicherung des Arbeitnehmers dient die Arbeitslosenversicherung. Mit der Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, der sogenannten Übergangsordnung, am 1. April 1977, wurde ein erster, entscheidender Schritt in Richtung einer modernen, leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung getan. Die Abteilung Arbeitslosenversicherung übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenver-

sicherung aus; sie hat für eine möglichst rechtsgleiche Gesetzesanwendung und für die Verhütung von Missbräuchen zu sorgen. Ferner führt sie die Rechnung des Ausgleichsfonds und wirkt als Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

Berufsbildung

Als Fachinstanz für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes amtiert die Abteilung Berufsbildung. Im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes, in dem insbesondere die Berufslehre geregelt ist, erarbeitet sie die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen werden, und die zugehörigen Lehrpläne für den beruflichen Unterricht. Sie ist zuständig für die Überwachung der von den Berufsverbänden durchgeführten Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen und befasst sich ebenfalls mit dem weitläufigen Gebiet der beruflichen Weiterbildung. Das 1972 gegründete Schweizerische Institut für Berufspädagogik arbeitet eng mit der Abteilung Berufsbildung zusammen. Seine Hauptaufgabe ist die Aus- und Fortbildung von Gewerbelehrern.

Gewerbe

Mit dem Vollzug oder der Überwachung des Vollzugs verschiedener Bundesgesetze, die den weiten Bereich von Industrie, Handel und Gewerbe betreffen (Handelsreisendengesetz, gewerbliches Bürgerschaftswesen usw.), befasst sich die Sektion Gewerbe. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft. In besonders gefährdeten Regionen, deren Wirtschaft einseitig auf einen Industriezweig ausgerichtet ist, unterstützt sie Innovations- und Diversifikationsvorhaben durch Bürgschaften und Zinskostenbeiträge. Sie beschäftigt sich auch mit Fragen der Uhrenindustrie (offizielle Qualitätskontrolle, Herkunftsbezeichnung).

Wirtschaftsförderung

Das jüngste Glied des BIGA ist die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung (ZRW). Ihr obliegen Konzeption und Vollzug der schweizerischen Regionalpolitik. Die regionale Wirtschaftspolitik hat zusammen mit der Raumplanung die Aufgabe, die Entwicklung im räumlichen Gleichgewicht zu fördern. Einen Schwerpunkt der bisher von der ZRW geleisteten Arbeit bildet das gesamtwirtschaftliche Entwicklungskonzept für das Berggebiet.

Sozialstatistik

Als Grundlage zu wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheiden der Behörden betreut die Abteilung Sozialstatistik eine Reihe von regelmässig anfallenden Statistiken aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Produktion, Bautätigkeit, Löhne, Preise und Verbrauch.